

Satzung der Stadt Diepholz zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Bereich Thüringer Straße

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 19.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auf Grundlage der Entwicklung im Bereich des Schulcampus soll die Erweiterung der Flächen für die Nutzung Schulcampus ermöglicht werden.

Auf den betreffenden Flächen soll, je nach Bedarf, die Errichtung von Unterrichtsräumen bzw. Funktionsräumen erfolgen. Auch können vorhandene Hallen und Gebäude für die Ausweitung der Unterrichtseinheiten der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik (PHWT) genutzt werden.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:1.500 umrandeten Flächen sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, 19.03.2025

Marré
Bürgermeister

